



Gut Ding will Weile haben: BMJ veröffentlicht Eckpunktepapier zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts

Dr. Nils Schmidt-Ahrendts und Dr. Nicole Grohmann

Neues aus dem Bundesjustizministerium: Das BMJ hat gestern ein seit Jahren erwartetes [Eckpunktepapier](#) zur „Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts“ veröffentlicht. Die avisierte Reform ist Teil der umfassenden Bemühungen des BMJ zur Stärkung des „Rechtsstandorts Deutschland“.

Da sich das seit Ende 1997 in §§ 1025 ff. ZPO geregelte deutsche Schiedsverfahrensrecht in den letzten 25 Jahren bewährt hat, beabsichtigt das BMJ eine minimalinvasive Reform.

Konkret stellt das BMJ zwölf Reformeckpunkte vor:

1. Formfreie Schiedsvereinbarungen: Im Wirtschaftsverkehr sollen Parteien Schiedsvereinbarungen auch mündlich schließen können (wie es die Option II des Artikels 7 des [UNCITRAL-Modellgesetzes](#) seit 2006 vorsieht).
2. Mehrparteienschiedsverfahren: Das BMJ möchte eine (dispositive) Regelung zur Schiedsrichterbestellung in Mehrparteienschiedsverfahren einführen, die u.a. eine gerichtliche Ersatzbestellung vorsieht, wenn sich die Parteien auf einer Verfahrensseite nicht einigen können.
3. Gerichtliche Überprüfung negativer Zuständigkeitsentscheidung: Parteien sollen nicht nur eine positive, sondern auch eine negative Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts durch das zuständige Gericht am Schiedsort überprüfen lassen können.
4. Digitalisierung: Schiedsgerichte sollen mündliche Verhandlungen per Videokonferenz halten, solange die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Zudem soll auch die Aufzeichnung solcher Videokonferenzen geregelt werden.
5. Veröffentlichung der Schiedssprüche: Die Veröffentlichung von Schiedssprüchen bei Einverständnis der Parteien soll geregelt werden, um Transparenz und Rechtsfortbildung zu fördern.
6. Englisch als Verfahrenssprache: Schiedssprüche und andere Dokumente aus dem Schiedsverfahren sollen im Aufhebungs- und Vollstreckungsverfahren sowie in gerichtlichen Unterstützungsverfahren ohne Übersetzung vorgelegt werden können.

7. Commercial Courts: Die Bundesländer, die *Commercial Courts* einführen, sollen diese auch mit der Zuständigkeit für Aufhebungs- und Vollstreckungsverfahren betrauen dürfen. Verfahren vor den staatlichen *Commercial Courts* sollen bei Einverständnis der Parteien vollständig auf Englisch geführt werden.
8. Integrität: Das BMJ möchte einen außerordentlichen Rechtsbehelf gegen bestandskräftige inländische Schiedssprüche schaffen, die unter so erheblichen Mängeln leiden, dass gegen ein staatliches rechtskräftiges Urteil eine Restitutionsklage gemäß [§ 580 ZPO](#) statthaft wäre.
9. Einstweiliger Rechtsschutz: Die gerichtliche Zulassung der Vollziehung einstweiliger Maßnahmen soll im Inland auch dann ermöglicht werden, wenn der Schiedsort im Ausland liegt.
10. Feststellung des Bestehens/der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung: Bei Anträgen auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Schiedsverfahrens soll das Gericht auch rechtskräftig über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden können.
11. Rückverweisung: Bei Ablehnung der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs unter Aufhebung desselben soll klargestellt werden, dass das Gericht die Sache auf Antrag einer Partei an das Schiedsgericht zurückverweisen kann, was im Zweifel die Schiedsvereinbarung wiederaufleben lässt.
12. Ex Parte: Die Möglichkeit der *ex parte* Anordnungen zur Sicherung der Vollstreckung eines Schiedsspruchs soll ausdrücklich auf Anordnungen in dringenden Fällen beschränkt werden.

Zudem beabsichtigt das BMJ, vier weitere Thematiken ergebnisoffenen zu prüfen:

1. Eilschiedsrichter: Das BMJ möchte prüfen, ob man den Einsatz eines Eilschiedsrichters und/oder die Vollziehung von eilschiedsrichterlichen Maßnahmen mit ausländischem Schiedsort regeln sollte.
2. Sondervoten: Ferner möchte das BMJ prüfen, ob die Zulässigkeit von Sondervoten gesetzlich klargestellt werden soll.
3. Gemeinsame Spruchkörper von Oberlandesgerichten in Schiedssachen: Es soll geprüft werden, ob ein Bedürfnis für solche Spruchkörper über die Ländergrenzen hinweg besteht.
4. Unterstützungshandlungen: Es soll geprüft werden, ob die Zuständigkeit für Unterstützungshandlungen von den Amtsgerichten auf die Oberlandesgerichte am Schiedsort übertragen

Kommentar

Das Eckpunktepapier ist ersichtlich durch drei Bestrebungen geprägt:

- die Umsetzung der 2006er Reform des [UNCITRAL-Modellgesetzes](#);
- die Absicherung der digitalen Errungenschaften während der COVID-19-Pandemie;
- die Stärkung des Rechtsstandorts Deutschland im internationalen Wettbewerb.

So ist das Eckpunktepapier nicht das Erste des BMJ in diesem Jahr. Im Januar 2023 hatte das BMJ bereits ein [Eckpunktepapier](#) zur Einführung der *Commercial Courts* in Deutschland veröffentlicht. Mit jenem versucht das BMJ zu erreichen, dass künftig spezialisierte Kammern bestimmter Landgerichte bzw. Senate bestimmter Oberlandesgerichte und der BGH Wirtschaftsstreitigkeiten vollständig auf Englisch führen können.

Mit dem gestrigen Eckpunktepapier sollen staatliche Justiz und Schiedsgerichtsbarkeit nun verknüpft und gemeinsam optimiert werden. Das ist zu begrüßen. Abzuwarten bleibt nach den bisherigen Erfahrungen jedoch, ob der Gesetzgeber den Worten des BMJ Taten folgen lässt.

Autoren



Dr. Nils Schmidt-Ahrendts
Partner



Hamburg
+49 40 1804 8293 0
schmidt-ahrendts@hanefeld-legal.com



Dr. Nicole Grohmann
Associate



Hamburg
+49 40 1804 8293 0
grohmann@hanefeld-legal.com